

**Satzung
der Museumsgesellschaft RJM
(Verein zur Förderung des Rautenstrauch-Joest-Museums der Stadt Köln)
gegründet am 17. Mai 1904**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

**Museumsgesellschaft RJM
(Verein zur Förderung des Rautenstrauch-Joest-Museums der Stadt Köln)**

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln. Die Geschäftsstelle befindet sich im Rautenstrauch-Joest-Museum.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, insbesondere der Ethnologie im Rahmen des Rautenstrauch-Joest-Museums – Kulturen der Welt – der Stadt Köln. Sie erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch:

1. Wissenschaftliche Vorträge und Veranstaltungen,
2. Herausgabe der wissenschaftlichen Buchreihe "Ethnologica" und anderer wissenschaftlicher Veröffentlichungen,
3. Vermehrung der Sammlungen des Museums sowie der Bestände der wissenschaftlichen Bibliothek des Museums.
4. Gewährung von Leihgaben oder Schenkungen an das Museum.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Rautenstrauch-Joest-Museums zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder setzen sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
 - a) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein, die rechtsfähig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.
 - b) Fördermitglieder können natürliche Personen und Körperschaften, Gesellschaften oder sonstige Personenvereinigungen sein.
 - c) Personen, die außergewöhnliche Verdienste um die Museumsgesellschaft RJM, das Rautenstrauch-Joest-Museum oder die Ethnologie erworben haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die ordentliche Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Der Vorstand ist ermächtigt, die Aufnahme abzulehnen, wenn das Vereinsinteresse der Aufnahme entgegensteht. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt aus der Gesellschaft kann nur mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
 - b) Mitglieder, die den Interessen der Gesellschaft gröblich zuwider handeln oder länger als zwölf Monate trotz Mahnung mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, können durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Der Betroffene muss Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Gegen den Ausschluss steht ihm die Berufung an die Mitgliederversammlung frei.
4. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstands von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Mitglieder von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreien.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (s.§ 6)
- b) der Vorstand (s.§ 7)
- c) der geschäftsführende Vorstand (s.§ 8)
- d) das Kuratorium (s.§ 9).

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Darüber hinaus sind sie einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich beantragt.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
3. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Im Verhinderungsfalle leitet sie der stellvertretende Vorsitzende, bei mehreren Stellvertretern der an Jahren Ältere von diesen.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich nur durch ein anderes Mitglied Mitglieder beschränkt.
5. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen, falls nicht mindestens ein Drittel der erschienenen Mitglieder Abstimmung durch vertreten lassen, jedoch ist die Anzahl der Vertretungen auf fünf weitere Stimmzettel verlangt.
6. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere :
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands sowie der Jahresrechnung,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Festsetzung der jährlichen Mindestbeiträge,
 - d) Wahl des Vorstands und zweier Rechnungsprüfer,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst mit Ausnahme der Fälle, in denen über Satzungsänderungen oder Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden soll. In diesen Fällen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. (s.auch § 11)
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift mit Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse schriftlich zu erstellen, und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu neun Mitgliedern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende, von denen einer der/die Direktor/in des Rautenstrauch-Joest-Museums sein soll, den Schriftführer und den Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

2. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds hat der Rest des Vorstands das Recht, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl zu ergänzen.
4. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und diesem Vollmacht zur Vertretung der Gesellschaft erteilen. Die Verantwortung des Vorstands für die Geschäftsführung bleibt unberührt.
5. Der Vorstand kann Personen, die Mitglieder des Vorstands sind oder waren, zu Ehrenvorstandsmitgliedern der Gesellschaft ernennen. Diese haben das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Vorstands.

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte und vertritt die Gesellschaft im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
Je zwei Vorstandsmitglieder sind vertretungsbefugt.

§ 9 Das Kuratorium

Die Gesellschaft hat ein Kuratorium, das aus mindestens sechs Personen bestehen soll. Der Vorstand kann Personen, die sich um das Museum in besonderer Weise verdient machen oder über besondere Sachkunde verfügen, zu Mitgliedern des Kuratoriums auf jeweils vier Jahre berufen. Wiederberufung ist zulässig.
Der Vorstand kann dem Kuratorium einen Vorsitzenden geben.

§ 10 Museumsshop

Die Gesellschaft kann im Rautenstrauch-Joest-Museum einen Museumsshop betreiben und zwar entweder unmittelbar oder mittelbar durch Beteiligung an einer anderen Körperschaft. Die Überschüsse aus dem Museumsshop sind zeitnah für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.

§ 11 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn dies auf zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen, die mindestens sechs Wochen auseinander liegen müssen, jeweils mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen worden ist.
2. Auflösungszeitpunkt ist der 31. Dezember des Jahres, in dem die letzte der in vorstehender Ziffer 1. genannten Mitgliederversammlungen, die die Auflösung beschlossen haben, stattgefunden hat.

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 14. Februar 2009